

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 70/10 B

L 2 R 477/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 809/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 20. Januar 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiord-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nung von Rechtsanwalt M. D. , H. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat im Urteil vom 20.1.2010 einen Anspruch des Klägers auf Berechnung der ihm ab Januar 2006 bewilligten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bzw nach Altersteilzeit ohne Berücksichtigung der Übertragung von Rentenanwartschaften auf das Versicherungskonto seiner geschiedenen Ehefrau verneint. Das LSG hat die Beklagte jedoch verpflichtet, die Altersrente unter Einbeziehung einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für die Monate Januar bis Juli 1997 neu zu berechnen, weil der Kläger im Teilzeitraum 11.8.1996 bis 10.7.1997 das aus der Ehe hervorgegangene Kind M. ganz überwiegend erzogen habe.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 30.1.2010 zugestellten Urteil des LSG mit einem von ihm persönlich unterzeichneten, am 4.3.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 2.3.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes darüber hinaus Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (in der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Form: § 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.



- 5 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am Montag, dem 1.3.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 64 Abs 2 und 3 SGG), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im LSG-Urteil ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Zur Fristwahrung genügt es auch nicht, dass der Kläger nach seinen - allerdings nicht näher belegten - Angaben eine Beschwerde ähnlichen Inhalts noch am 1.3.2010 per Telefax an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sowie an das Bundeskanzleramt übermittelt hat. Denn die Regelung des § 91 Abs 1 SGG, nach der die Frist zur Erhebung der Klage auch dann als gewahrt gilt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Sozialgericht bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger eingegangen ist, ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung weder im Berufungsverfahren noch im Verfahren vor dem BSG anwendbar (vgl § 165 Satz 1 iVm § 153 Abs 1 SGG).
- 6 Dem Kläger kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, da er nicht "ohne Verschulden" an der Einhaltung der Frist verhindert war (§ 67 Abs 1 SGG).
- 7 Der Kläger hat zwar bereits in der Beschwerdeschrift vom 2.3.2010 sinngemäß einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Zur Begründung hat er ausgeführt, eine fristwahrende Einreichung der "am 1.3.10 in Arbeit gewesen(en)" Beschwerde vorab per Fax sei ihm unmöglich gewesen, weil sich am Spätnachmittag herausgestellt habe, "dass keine Faxnummer mitgeteilt worden ist"; auch bei "der Telefonauskunft" sei keine Faxnummer des BSG bekannt gewesen. Deshalb habe er sich damit begnügen müssen, am 1.3.2010 verschiedene Unterlagen per Fax an das BVerfG und an das Bundeskanzleramt als vorgesetzter Behörde des BSG zu übersenden, um auf diese Weise zu dokumentieren, dass das Material für die Faxübersendung bereitgestanden habe, eine Übermittlung an das BSG jedoch ohne sein Verschulden nicht zustande gekommen sei. Es könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass das BSG abweichend von europaweit akzeptierten Standards nicht per Telefax erreichbar sei.
- 8 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ein fehlendes Verschulden des Klägers an der Fristversäumung zu belegen. Dabei kann offen bleiben, ob der von ihm vorgetragene Geschehensablauf glaubhaft ist. Zweifel daran, dass sich dies so zugetragen hat, könnten sich jedenfalls daraus ergeben, dass in der Kopfzeile des Schreibens vom 2.3.2010 ausdrücklich vermerkt ist, bei seinem - des Klägers - eigenen Telefaxanschluss sei ein "Fax- und Data Betrieb z. Z. nur eingeschränkt möglich". Zudem wird der Vortrag des Klägers, die rechtzeitige Übersendung des Beschwerdeschriftsatzes noch am 1.3.2010 sei ihm aufgrund Unkenntnis und fehlender Ermittlungsmöglichkeit der Telefax-Nummer des BSG unmöglich gewesen, dadurch relativiert, dass er in einem früheren Stadium des Verfahrens bereits Schreiben des BSG erhalten hat, auf denen der Telefax-Anschluss des Gerichts angegeben war (vgl Schreiben vom 18.12.2008 unter dem Az B 5 R 26/08 S; zuvor hatte der Kläger am 12.12.2008 eine Eingabe an die zutreffende Nr 0561/3107-475 erfolgreich per Telefax übermittelt). Dem braucht



allerdings nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn auch dann, wenn die Schilderung des Klägers als wahr unterstellt wird, ergibt sich aus ihr nicht, dass er ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Übermittlung der Beschwerdeschrift und des Antrags auf PKH gehindert war.

- 9 In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass gesetzlich eingeräumte Rechtsmittelfristen voll ausgeschöpft werden dürfen, und zwar bis zum letzten Tag und in diesem Rahmen bis zur äußersten Grenze. Ein Rechtsmittelführer darf die Bearbeitung auch noch für den letzten Tag der Frist vorsehen, wenn er die fristwahrende Handlung - ggf unter Einsatz eines Telefaxgeräts - noch rechtzeitig vornehmen kann (*vgl Senatsurteil vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 67 Nr 7 S 16 - mwN auch zur Rechtsprechung des BVerfG; ebenso Urteil vom 26.8.1994 - 13 RJ 11/94, Juris RdNr 16*). Allerdings trifft ihn bei voller Ausschöpfung der Frist eine erhöhte Sorgfaltspflicht, darauf zu achten, dass die Übermittlung noch rechtzeitig und wirksam innerhalb der Frist möglich ist (*BSG, aaO*). Im Rahmen dieser gesteigerten Sorgfaltspflicht müssen keine Vorkehrungen gegen unvorhergesehene - aber erfahrungsgemäß immer wieder vorkommende - Gerätedefekte oder technische Störungen im Rahmen der Telefaxkommunikation getroffen werden. Ein Rechtsmittelführer, der die Nutzung des Telefaxdienstes zur fristgerechten Übermittlung seiner Beschwerdeschrift beabsichtigt, handelt aber nur dann mit der erforderlichen Sorgfalt, wenn er sich rechtzeitig die Telefax-Verbindungsnummer des Gerichts mit Hilfe der heutzutage vielfältig zur Verfügung stehenden Informationsquellen beschafft (zB Gerichtsverzeichnisse, Anruf bei dem betreffenden Gericht zu den üblichen Dienstzeiten oder - soweit bereits eingerichtet - bei der zentralen Behördenrufnummer 115, Telefonbuch oder elektronische Telefonverzeichnisse, über Internet-Suchmaschinen oder auch unmittelbar über den Internet-Auftritt des Gerichts, vgl <http://www.bundessozialgericht.de> - dort unter Service/Kontakt). Die aus dem Vortrag des Klägers ersichtliche Beschränkung der Bemühungen um Ermittlung der zutreffenden Telefax-Nummer des Gerichts auf eine Nachfrage lediglich "bei der Telefonauskunft" - nähere Angaben dazu hat er nicht gemacht - genügt zur Wahrung der erhöhten Sorgfaltspflichten "des letzten Tages" jedenfalls nicht.
- 10 Da somit dem Kläger PKH wegen nicht fristgerechter Beantragung nicht gewährt werden kann, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 11 Die vom Kläger selbst - nach Fristablauf - eingelegte Beschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.



- 12 Die weder frist- noch formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG. Eine Verpflichtung des Klägers zur Erstattung der Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, nachdem sich diese im Beschwerdeverfahren nicht geäußert hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)